

Kleintransporteure - Wien

Anmeldung des Gewerbes „Güterbeförderung mit Fahrrädern“

Allgemeine Voraussetzungen



© FG Kleintransporteure Wien

- Österreichische Staatsbürgerschaft EU Bürger bzw. entsprechenden Aufenthaltstitel
- Vollendetes 18. Lebensjahr
- Strafregisterbescheinigung nur wenn Sie in den letzten 5 Jahren nicht dauernd in Österreich gemeldet waren, Bescheinigung aus dem Ausland im Original u. beglaubigter Übersetzung – nicht älter als 3 Monate.

Schritte zur Gewerbeanmeldung

Erstinformation in der Fachgruppe der Wiener Klein-Transporteure

Erforderliche Unterlagen/Angaben

Meldezettel (Adresse des Unternehmensstandortes in Wien)

Exakte(r) Gewerbewortlaut(e)

Datum, ab wann man das Gewerbe ausüben will

Gültiger Reisepass oder

Geburtsurkunde **und** Staatsbürgerschaftsnachweis

Heirats- bzw. Scheidungsurkunde (bei Änderung Ihres Firmennamens)

Titelnachweis, wenn nicht im Reisepass und trotzdem erwünscht

Strafregisterbescheinigung aus dem Ausland (im Original und beglaubigter Übersetzung, nicht älter als 3 Monate) Wenn Sie in den letzten 5 Jahren nicht dauernd in Österreich gemeldet waren.

- **Einzelfirma**
Persönliche Anwesenheit des Einzelunternehmers
- **Kommanditgesellschaft (KG)**
Persönliche Anwesenheit eines Vollhäfters und die Dokumente aller Vollhäfters (Komplementäre); Firmenbuchauszug bei

- **Offene Gesellschaft (OG)**
Persönliche Anwesenheit eines Gesellschafters und die Dokumente aller Gesellschafter. Namhaftmachung des gewerberechtigten Geschäftsführers; Firmenbuchauszug
- **Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)**
Persönliche Anwesenheit und folgende Dokumente des handelsrechtlichen Geschäftsführers; Namhaftmachung des gewerberechtigten Geschäftsführers und Dokumente, Firmenbuchauszug
- **NEUFÖG-Neugründungsförderung**
Bestätigung der Wirtschaftskammer im Falle einer Neugründung bzw. einer Betriebsübernahme durch Neugründer

Bei Anmeldung eines Gewerbes für eine Gesellschaft (KG, OG oder GmbH) ist ein **Firmenbuchauszug** erforderlich. Die NEUFÖG-Formulare erhalten zukünftig vertretungsbefugte Gesellschafter oder handelsrechtliche Geschäftsführer mit folgenden Dokumenten/Daten:

- Exakter Firmenname
- Geplante Tätigkeit
- Adresse des Unternehmensstandortes in Wien

Gratisanmeldung (NEUFÖG)

Trifft die Gratisanmeldung (NEUFÖG) nicht zu, können Sie das Gewerbe beim **zuständigen Magistratischen Bezirksamt (MBA) im Gewerbereferat** anmelden. Die Kosten der Gewerbebeantragung belaufen sich auf ca. € 70,-. Für NEUGRÜNDER entfallen diese Kosten!

Mitarbeiterin/Mitarbeiter

Die Anmeldung von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern (ASVG-Versicherte) hat seit 1.1.2008 ausnahmslos vor Arbeitsantritt zu erfolgen, bei der

Wiener Gebietskrankenkasse

Wienerbergstr. 15-19

1100 Wien

T +43 1 601 22-0

Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft (GSVA)

Die Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft nach dem GSVA beginnt ab dem Tag der Gewerbebeantragung.

Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft

Wiedner Hauptstr. 84-86,

1040 Wien

T 05 08 08

Kosten der Mitgliedschaft in der Fachgruppe Klein-Transporteure

Die Mitgliedschaft in der Fachgruppe Klein-Transporteure beginnt ab dem Tag der Gewerbebeantragung

Höhe der jährlichen Grundumlage seit 1.1.2018:

- für Einzelfirmen Euro 190
- Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen (GesmbH, AG, Ausl. Rechtsformen) Euro 380
- Wenn die Berechtigung mindestens 1 Jahr ruht: ½ Grundumlage = Euro 95 bzw. Euro 190

Ruhendmeldung/Wiederbetrieb

Gemäß §93 GewO 1994 ist das Ruhen und der Wiederbetrieb der Gewerbeausübung binnen 3 Wochen unbedingt in der Fachgruppen-Geschäftsstelle zu melden. Die Fachgruppe ist nur Meldestelle und weder berechtigt noch verpflichtet, das Zutreffen Ihrer Angaben zu überprüfen. Es trifft diese auch im Zusammenhang keinerlei Haftung. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die verspätete Meldung verwaltungsstrafrechtliche Folgen nach sich zieht bzw. von anderen Stellen wie z.B. der Finanzbehörde oder der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft das Zutreffen Ihrer Angaben in Zweifel gezogen wird.

Achtung: Sowohl Ruhendmeldung als auch Wiederbetrieb sind persönlich oder schriftlich zu melden und können nicht telefonisch erfolgen!

Regelung für Ausländerinnen/Ausländer

Staatsangehörigkeit eines EU oder EWR Vertragsstaates sowie Schweizer Eidgenossenschaft werden wie Österreicherinnen/Österreicher behandelt.

Andere Staatsangehörige müssen über einen gültigen Aufenthaltstitel, der die Ausübung der gewerblichen Tätigkeit einschließt, verfügen.



© Petra Zimlich

Weitere Auskünfte

MA 35 – Einwanderungsbehörde

Kundenservice

Dresdner Str. 93/Block C

1200 Wien

T +43 1 4000-35 255